

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band III Stück 5

Hannover, den 5. Juni

1969

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 16 Kirchengesetz über den Wirkungsbereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 7. Mai 1969 126
- Nr. 17 Kirchengesetz über beratende Mitglieder der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 7. Mai 1969 126

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 18 EntschlieÙung der Generalsynode zur kirchlichen Gemeinschaft. Vom 8. Mai 1969 126
- Nr. 19 BeschluÙ der Generalsynode über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1969. Vom 8. Mai 1969 127

III. Mitteilungen

- Nr. 20 BeschluÙ der Generalsynode zu Haushaltsfragen 128
- Nr. 21 Druckfehlerberichtigung 128

IV. Personalmeldrichten

Leitender Bischof, Generalsynode, Präsidium und Ausschüsse der Generalsynode, Kirchenleitung 128

V. Aus den Gliedkirchen

- a) Verfassungs- und Organisationsrecht
- Verordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen. Vom 6. Dezember 1968 132
- b) Gemeindedienst
- Bekanntmachung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern betr. Beteiligung Nichtordinierter an der Austeilung des Heiligen Abendmahls. Vom 6. November 1968 135
- Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über den Unterricht zur Vorbereitung auf die Konfirmation. Vom 13. Januar 1969 136
- c) Personalrecht
- Urlaubsverordnung der Geistlichen in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Vom 6. Dezember 1968 138

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

VII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 16 Kirchengesetz über den Wirkungsbereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 7. Mai 1969

Generalsynode und Bischofskonferenz haben gemäß § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über eine regionale Gliederung der Organe der Vereinigten Kirche vom 14. Juni 1963 und unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung auf der regionalen Tagung der Generalsynode in Augsburg am 6. Mai 1969 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

(1) Mit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Dezember 1968 (ABl. Bd. III S. 122) nehmen die Mitglieder der Organe der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Bereich der bisherigen regionalen Tagung West der Generalsynode in Beschränkung auf diesen Bereich die Aufgaben und Befugnisse nach der Verfassung, den Kirchengesetzen und den sonstigen Ordnungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wahr. Entsprechendes gilt für die Amtsstellen und Einrichtungen.

(2) Wirkungsbereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach Absatz 1 sind die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die Ev.-Luth. Kirche in Bayern, die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, die Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate, die Braunschweigische ev.-luth. Landeskirche, die Ev.-luth. Kirche in Lübeck, die Ev.-Luth. Landeskirche Eutin und die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe.

§ 2

(1) Die stellvertretenden Mitglieder der Kirchenleitung in dem Bereich nach § 1 sind mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Mitglieder der Kirchenleitung; stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung werden nicht bestellt.

(2) Der Stellvertreter des Leitenden Bischofs wird von der Bischofskonferenz aus ihrer Mitte gewählt.

§ 3

(1) Die Verfassung, die Kirchengesetze und die sonstigen Ordnungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bleiben in dem Bereich nach § 1 geltendes Recht.

(2) Die Rechte und Pflichten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bestehen in dem Bereich nach § 1 fort.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 in Kraft.

Augsburg, den 7. Mai 1969

Der Leitende Bischof

D. Wölber

Nr. 17 Kirchengesetz über beratende Mitglieder der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 7. Mai 1969

Generalsynode und Bischofskonferenz haben unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

(1) Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und die Evang.-Luth. Kirche in Bayern entsenden je zwei weitere leitende Geistliche im Sinne von § 30 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Kirche vom 14. Juni 1963 auf die Dauer von jeweils sechs Jahren als beratende Mitglieder in die Bischofskonferenz. Vor der Entsendung ist Einvernehmen mit der Bischofskonferenz herzustellen. Gehört das beratende Mitglied der Generalsynode an, so scheidet es mit der Entsendung in die Bischofskonferenz aus der Generalsynode aus.

(2) Die Mitgliedschaft in der Bischofskonferenz nach Absatz 1 endet, wenn das beratende Mitglied aus dem Amt ausscheidet, aus dem es in die Bischofskonferenz entsandt worden ist.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Augsburg, den 7. Mai 1969

Der Leitende Bischof

D. Wölber

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 18 Entschließung der Generalsynode zur kirchlichen Gemeinschaft.

Vom 8. Mai 1969

Die Generalsynode hält es für notwendig, daß entschlossene Schritte unternommen werden, um die kirchliche Gemeinschaft im deutschen Protestantismus zu

festigen und zu fördern. Sie bekennt sich zu dem Grundsatz der Ökumene, daß alles gemeinsam getan werden muß, was gemeinsam getan werden kann.

Bestimmendes Ziel des gemeinsamen Handelns muß die einmütige und lebendige Bezeugung der Wahrheit des Evangeliums sein. Die Generalsynode bittet die Bischofskonferenz und die Kirchenleitung, im Sinne der

Reichenauer Erklärung mit allen Beteiligten zu prüfen, ob nicht die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in Anknüpfung an den gemeinsamen reformatorischen Ursprung und auf der Grundlage des Augsburgischen Bekenntnisses zum gemeinsamen Bekenntnis in der Gegenwart kommen können.

Die Generalsynode ist jedoch der Meinung, daß Verstärkung kirchlicher Gemeinschaft auch angestrebt werden soll, wenn Übereinstimmung im Bekenntnis nicht erreicht wird.

Die Generalsynode beschließt folgendes:

1. Es wird ein Planungsausschuß gebildet, der von der Kirchenleitung berufen wird und zur Hälfte aus Mitgliedern der Generalsynode bestehen soll. Sein Auftrag ist es, konstruktive Vorschläge für die Gesamtorganisation des deutschen Protestantismus zu erarbeiten. Im Zusammenwirken mit der EKD sollen die übrigen Kirchen und Kirchenzusammenschlüsse gebeten werden, entsprechende Ausschüsse zu bilden, die mit dem Planungsausschuß zusammenarbeiten.
2. Die Generalsynode nimmt dankbar davon Kenntnis, daß nach Beseitigung von Mißverständnissen der Weg wieder frei ist für die Fortsetzung der Lehrgespräche zwischen Lutheranern und Reformierten und zu konkreten Besprechungen über die Frage voller Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft innerhalb der EKD.
3. Die Kirchenleitung wird gebeten, unverzüglich bei den entsprechenden Organen der übrigen Kirchen und Kirchenzusammenschlüsse anzuregen, daß die Zusammenarbeit zwischen den Kirchen über das bisherige Ausmaß hinaus verstärkt wird. Der Umfang der Aufgaben auf allen Gebieten kirchlicher Arbeit erfordert sowohl eine Koordinierung wie auch sachbezogene Arbeitsteilung untereinander. Das gilt auch für die Arbeit von Kommissionen, Fach- und Synodalausschüssen.

Augsburg, den 8. Mai 1969

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

Nr. 19 Beschluß der Generalsynode über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1969.

Vom 8. Mai 1969

Auf Grund von Artikel 17 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für das Rechnungsjahr 1969 (1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969) gilt der als Anlage I beigefügte Haushalts- und Stellenplan des Rechnungsjahres 1968*) mit folgenden Änderungen weiter:

1. Auf der Einnahmenseite des ordentlichen Haushaltsplans wird Kapitel IV — Aus Umlagen — um 139 500,— DM auf 1 886 400 DM erhöht.
2. Auf der Ausgabenseite des ordentlichen Haushaltsplans werden erhöht

*) Hier nicht abgedruckt.

Kap. II Luth. Kirchenamt Hannover

Titel 2 — Gehälter der Angestellten
um 45 000,— DM auf 290 000,— DM

Kap. IV Ausschüsse und Einrichtungen

Titel 1 — Ausschüsse —
um 15 000,— DM auf 45 000,— DM

Kap. V Innerkirchliche Arbeit

Titel 2 — Sonstige Ausbildungsstätten
um 12 500,— DM auf 137 500,— DM

Titel 3 — Pastoralkolleg —
um 7 000,— DM auf 15 000,— DM

Titel 6/60 — Luth. Monatshefte
um 50 000,— DM auf 100 000,— DM

Kap. VI Auslands- und Diasporaarbeit

Titel 4 — Bücher- und Zeitschriftenversand
um 10 000,— DM auf 70 000,— DM

II.

Der ordentliche Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit 2 106 200,— DM festgestellt.

III.

1. Die Ansätze des ordentlichen Haushaltsplanes sind innerhalb der einzelnen Ausgabekapitel mit Ausnahme der Titel 1 und 2 im Ausgabekapitel V gegenseitig deckungsfähig. Nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben.
2. Die Überschreitung von Ausgabekapiteln bedarf eines genehmigten Beschlusses der Kirchenleitung. Eine Überschreitung liegt nicht vor, wenn ein Ausgleich aus Kapitel VIII Titel 3 „Verstärkungsmittel“ vorgenommen werden kann. Mehreinnahmen aus Kollekten dürfen zum Ausgleich von Überschreitungen in den Ausgabekapiteln IV—VII verwendet werden.
3. Überschüsse, die sich bei Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Rücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß eine andere Verwendung beschließt.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt im Rechnungsjahr 1969 für den ordentlichen Haushaltsplan 1 886 400,— DM. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen nach dem aus Anlage II *) ersichtlichen Verteilungsmaßstab auf.
2. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen monatlich im voraus oder in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im voraus an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.

V.

Zur Förderung der in den Ausgabekapiteln IV bis VII des ordentlichen Haushaltsplanes bezeichneten Aufgaben wird eine Kollekte für die innerkirchlichen Aufgaben der Vereinigten Kirche ausgeschrieben. Sie ist in allen Gliedkirchen einzusammeln.

VI.

Der ordentliche Haushaltsplan gilt gemäß Art. 17 Abs. 1 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1969 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

VII.

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene Ausgaben, die nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen.
2. Über die Aufnahme von Kassenkrediten, die aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres abgedeckt

werden können, beschließt die Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

Augsburg, den 8. Mai 1969

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

III. Mitteilungen

Nr. 20 Beschluß der Generalsynode zu Haushaltsfragen.

Die Generalsynode hat auf ihrer Tagung vom 4. bis 8. Mai 1969 in Augsburg dem Lutherischen Kirchenamt für die Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1968 Entlastung erteilt.

Nr. 21 Druckfehlerberichtigung.

In Band III Stück 4 des Amtsblattes vom 17. März 1969 ist im Inhaltsverzeichnis unter Abschnitt VII das Datum des Kirchengesetzes über die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik auf den 1. Dezember 1968 abzuändern.

IV. Personalnachrichten

Leitender Bischof

Die 4. Generalsynode hat auf ihrer 3. Tagung in Augsburg auf Vorschlag der Bischofskonferenz Bischof D. Hans-Otto Wölber-Hamburg zum Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gewählt. Bischof D. Wölber hat die am 7. Mai 1969 vollzogene Wahl angenommen. Er wurde am 8. Mai 1969 in einem Gottesdienst in der St. Anna-Kirche in Augsburg von Landesbischof D. Dietzfelbinger in sein Amt eingeführt.

Die Bischofskonferenz wählte während der Augsburger Tagung der Generalsynode am 7. Mai 1969 Landes-

bischof D. Hermann Dietzfelbinger — München zum Stellvertreter des Leitenden Bischofs.

Generalsynode

Die 4. Generalsynode setzt sich nach der Erweiterung ihrer Mitgliederzahl (Kirchengesetz zur Änderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 12. Dezember 1968 — ABl. Bd. III Stück 3 S. 86) in dem Wirkungsbereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchengesetz über den Wirkungsbereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Mai 1969 — ABl. Bd. III Stück 5 S. 126) wie folgt zusammen:

Aus den Gliedkirchen entsandte Mitglieder

Hannover

Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Landessuperintendent Dieter Andersen 314 Lüneburg Am Schifferwall 5	Oberlandeskirchenrat Hans-Erich Creutzig 3 Hannover Schackstr. 4	Oberlandeskirchenrat Dr. Kurt Schmidt-Clausen 3 Hannover-Herrenhausen Böttcherstr. 8
Vizepräsident Hans-Philipp Meyer 3 Hannover Kolbergstr. 2	Konventual-Studiendirektor Dr. Martin Kruse 3055 Kloster Loccum	Pastor Johannes Künkel 3032 Fallingb. St. 10 Scharnhorststr. 10
Direktor des Amtes für Gemeindedienst Rudolf Herrfahrdt 3 Hannover-Kirchrode Elisabethstr. 3	Landessuperintendent Gerhard Meyer 296 Aurich Julianenburger Str. 7	Superintendent Enno Edzard Janssen 32 Hildesheim Andreasplatz 6
Vizepräsident i. R. Dr. Erich Ruppel 3 Hannover-Kirchrode Borchersstr. 6	Präsident Dr. Karl Wagenmann 3 Hannover Ellernstr. 7	Oberlandeskirchenrat Dr. Helmut Dreysel 3 Hannover Grazer Str. 23

Mitglieder

Oberstudiendirektor
Martin Boyken
32 Hildesheim
Hinter der Michaeliskirche 3

Oberkreisdirektor
Friedrich Schuver
296 Aurich
Eschener Allee 35

Architekt Dipl.-Ing.
Kurt Schulze-Herringen
286 Osterholz-Scharmbeck
Ahrensfelder Str. 12

Frau
Elisabeth Baden
31 Celle
Kopernikusstr. 17

Dr. iur.
Hans Martin Bammel
3180 Wolfsburg
Kiefernweg 6

1. Stellvertreter

Schulrat
Rudolf Richard
2818 Syke
Nordstr. 32

Kirchenmusikdirektor
Gottfried Wiese
341 Northeim
Bürgermeister-Peters-Str. 1a

Staatssekretär
Dr. Siegfried Heinke
3 Hannover
Dörriesplatz 4

Frau
Ursula von Scheven
3078 Stolzenau

Tierarzt
Dr. Paul Roesener
311 Uelzen
Gartenstr. 26

2. Stellvertreter

Schulrat
Kurt Fündeling
2807 Ueserdicken Nr. 24
Post Achim

Landesmedizinaldirektor
Dr. med. Günther Bartels
34 Göttingen
Herzberger Landstr. 62

Ltd. Regierungsdirektor
Prof. Dr. Heinrich Korte
3 Hannover-Kirchrode
Poelzigweg 3

Oberin
Rosemarie Eisenberg
213 Rotenburg/Han.
Diakonissen-Mutterhaus

Schleswig-Holstein

Propst
Bertold Kraft
23 Kiel
Falckstr. 9

Propst
Dr. Sigo Lehming
208 Pinneberg
Am Drosteipark 3

Pastor
Max Ehmsen
23 Kiel-Schulensee
Kirchenweg 20

Präsident
Dr. Erich Grauheding
23 Kiel
Dänische Str. 27/35

Amtmann
Uwe Ronneburger
2251 Tetenbüll
Staatshof

Rechtsanwalt
Dr. Heinz Harmsen
2 Hamburg. 1
Große Allee 28

Staatsrat
Dietrich Ranft
2 Hamburg 55
Ebereschenweg 7

Propst
Willi Schwennen
2 Hamburg-Volksdorf
Rockenhof 1

Pastor
Gerd Dannenberg
228 Westerland/Sylt
Alter Kirchenweg 8

Pastor
Wolfgang Vontheim
2 Hamburg 50
Bahrenfelder Steindamm 83

Oberlandeskirchenrat
Dr. Otto Freytag
23 Kiel
Dänische Str. 27/35

Realschullehrer
Walter Böttcher
2057 Reinbek
Jahnckeweg 16

Dr. med.
Gerhard Sass
2381 Taarstedt
Post Scholderup

Oberstudienrätin
Dr. Hedwig Sturm
2 Hamburg 50
Behringstr. 57a

Gemeindehelferin
Gretel Dellbrügge
208 Pinneberg
Gr. Reitweg 6

Pastor
Hans-Geerd Fröhlich
2 Hamburg-Volksdorf
Rockenhof 5

Pastorin
Inge Sembritzki
235 Neumünster
Großflecken 37

Pastor
Hans-Walter Wulf
2251 Witzwort

Dipl.-Bibliothekar
Erik Wilkens
237 Rendsburg
Am Gerhardshain 44

Frau
Johanna Landré
2073 Lütjensee
üb. Trittau

Rechtsanwalt
Dr. Kurt Ehlers
2055 Wohltorf b. Hbg.
Eichenallee

Direktor
Jacob Johannsen
2262 Leck
Flensburger Str.

Oberstudiendirektor i. R.
Dr. Robert Baginski
237 Rendsburg
Hainstraße 55

Bayern

Oberkirchenrat
Hermann Greifenstein
8 München. 2
Gaiglstr. 19

Dekan Kirchenrat
Dr. Helmut Lindenmeyer
89 Augsburg
Fuggerstr. 8

Rektor Professor
Dr. Wilhelm Andersen
8806 Neuendettelsau
Finkenstr. 3

Dekan
Dr. Walter Rupprecht
863 Coburg
Pfarrgasse 6

Kreisdekan Oberkirchenrat
Christian Rieger
88 Ansbach
Welserstr. 6

Dekan Kirchenrat
Franz Ries
8532 Bad Windsheim
Pfarrgasse 15

Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Rektor Pfarrer Karl-Heinz Neukamm 8501 Rummelsberg Diakonenanstalt Oberstudiendirektor Dr. Ernst Dietzfelbinger 85 Nürnberg Hohenlohe Str. 24 Oberstudiendirektor Hans Philippi 88 Ansbach Reuterstr. 9 Landgerichtsvizepräsident Wilhelm Girstenbreu 8221 Seebuck Seestr. 50 Ministerialrat Wilhelm Vocke 89 Augsburg Warndtstr. 17 Oberlehrerin Elfriede Dörge 824 Berchtesgaden Schroffenbergallee 4	Dekan Klaus Ganzert 812 Weilheim Krumpferstr. 7 Oberreg. Schuldirektor Georg Baumann 882 Gunzenhausen Loygäßchen 3 Tierarzt Dr. Ludwig Blendinger 8831 Nennslingen Schriftsetzer Georg Kirchdorfer 851 Fürth Ludwigstr. 100 Stadtschulrat Dr. Max Beisbart 867 Hof Eppenreuther Str. 69 Diakonisse Leni Müller 85 Nürnberg Klinik Hallerwiese	Dekan Theodor Heckel 851 Fürth Rudolf-Breitscheid-Str. 37 Kreisrat und Landwirt Jakob Trißler 8501 Unterfeldbrecht Post Neuhof/Zenn Professor Dr. Dr. Kurt Lentrodt 8 München 9 Seybothstr. 40 Inspektor Konrad Rauter 89 Augsburg Schillstr. 195 Frau Maria Christine Zeiske 8031 Puchheim Augsburger Str. 38 ^{1/a} Oberlehrer Gerhard Wohlleben 8630 Coburg Baltenweg 2 b I
H a m b u r g		
Pastor Hans-Jürgen Wenn 2 Hamburg 26 Sievekingallee 85 Rechtsanwalt Dr. Hans Ehlers 2 Hamburg 11 Adolfsbrücke 11 Staatsrat a. D. Hans Mestern 2 Hamburg 62 Höpen 38 Obermedizinalrat Dr. Claus Dieck 2 Hamburg 63 Brombeerweg 61	Pastor Richard Müsing 2 Hamburg 13 Harvestehuder Weg 112 Oberstudiendirektorin Karla Priess 2 Hamburg 22 Petkumstr. 12 Rektor Karl-Otto Ohst 2103 Hamburg 95 Neßdeich 172 Rektor Wolf Schmeißer 2 Hamburg 63 Bergkoppelweg 2	Pastor Herbert Weigt 2 Hamburg 22 Immenhof 12 Professor Dr. Claus-Hunno Hunzinger 2 Harksheide Forstweg 4 Ärztl. Direktor Dr. Werner Sick 2057 Geesthacht-Edmundsthal Lehrerin Marion Harm 2 Hamburg 22 Fichtestr. 12
B r a u n s c h w e i g		
Propst Alfred Cieslar 3341 Groß Flöthe Dipl.-Landwirt Otto Buhbe 3307 Schöppenstedt Kreuzhof OLGVizepräsident i. R. Dr. Gustav Fricke 334 Wolfenbüttel Am Lechelnholze 9 Landwirt Joachim Johns 3321 Salzgitter-Flachstockheim Kirchstr. 13	Propst Wilhelm Bosse 335 Kreiensen Friedhofsweg 3 Forstassessor Klaus Borchert 3381 Beuchte Stadtdirektor Dr. Heinrich Gremmels 3307 Königslutter/Elm Rathaus Hauptlehrer Wolfgang Wollesen 3201 Schlewecke üb. Hildesheim	Pfarrer Horst Länger 3303 Vechelde Peiner Str. 7 Amtsgerichtsrat Gustav Arendt 3425 Walkenried Oberstudiendirektor Hans Gransow 33 Braunschweig Charlottenhöhe 1 Landwirt Franz Brammer 3339 Barnstorf

Mitglieder

Pastor
Martin Hesekei
24 Lübeck
St. Jürgen-Ring 21

Direktor
Dr. Erich Carus
24 Lübeck
Eschenburgstr. 29 e

Dr. med.
Hans-Uwe Paulsen
2409 Middelburg
Post Süsel

Oberstudienrat
Ulrich Ketz
496 Stadthagen
Sophienstr. 1

Professor
Dr. Georg F. Vicedom
8806 Neuendettelsau
Flurstr. 27

Pastor
Hans Reinhard Rapp
3 Hannover
Archivstr. 3

Professor
D. Georg Hoffmann
23 Kiel
Sternwartenweg 5

Professor
D. Leonard Goppelt
8132 Tutzing
Bergwiesenstr. 7

Oberkirchenrat
Herbert Scholtyssek
2 Hamburg 52
Gr. Flottbeker Str. 59 c

Frau
Liselotte Nold
8504 Stein b. Nürnberg
Deutenbacher Str. 1

Pastor
Waldemar Wilken
2 Hamburg 13
Haller Str. 75

Propst
Dr. Karl Hauschildt
235 Neumünster
Am alten Kirchhof 10

Professor
Dr. Helene Ramsauer
29 Oldenburg
Wienstr. 63

Frau
Gertrud Osterloh
23 Kiel
Eichhofstr. 23

1. Stellvertreter

Lübeck

Pastor
Karlheinz Stoll
24 Lübeck
Pleskowstr. 4

Religionslehrer
Paul Reinke
24 Lübeck
Hüxtertor-Allee 1

Eutin

Rechtsanwalt und Notar
Egon Hermann Knoop
242 Eutin
Stolbergstr. 16

Schaumburg-Lippe

Regierungsdirektor
Hans-Helmut Reese
4967 Bückeburg
Schwieringweg 1

Berufene Mitglieder

Missionsdirektor
Dr. Wolfram v. Krause
8806 Neuendettelsau
Hauptstr. 2

Landeskirchenrat
Johannes Schröder
237 Rendsburg
Kanalufer 48

Professor
D. Eduard Lohse
34 Göttingen
Ernst-Curtius-Weg 7

Professor
Dr. Dr. Dietrich Rößler
74 Tübingen
Stauffenbergstr. 65

Oberlandeskirchenrat
Rudolf Brinckmeier
334 Wolfenbüttel
Neuer Weg 88/90

Oberstudienrätin
Dr. Elfriede Büchsel
3 Hannover
Ellernstr. 21

Pastor
Dr. Rolf Krapp
236 Bad Segeberg
Kirchplatz 7

Studiendirektor
Dr. Hans Martin Müller
3411 Imbshausen
üb. Northem/Han.

Professor
Dr. H. B. Kaufmann
3055 Loccum
Religionspäd. Institut

Oberin
Gräfin v. d. Schulenburg
3 Hannover
Friederikenstift

2. Stellvertreter

Pastor
Dr. Horst Dreyer
2403 Lübeck-Schlutup
Am Müllerberg 12

Oberfürsorgerin
Paula Stallmann
24 Lübeck
Ratzeburger Allee 100 a

Bankprokurist
Horst-Harald Rübcke
2321 Waldshagen
Post Pfingstberg

Bürgermeister
Heinrich Schirmer
4961 Lüdersfeld Nr. 10
üb. Stadthagen

Missionsdirektor
Hermann Benn
2257 Breklum
üb. Bredstedt

Pastor
Kurt Schmidt
33 Braunschweig
Peter-Joseph-Krahe-Str. 11

Professor
Dr. Dr. Wenzel Lohff
2 Hamburg 20
Heilwigstr. 37

Professor
Dr. Albrecht Peters
6901 Heidelberg-Peterstal
Peter-Wenzel-Weg 2

Senior
Ernst Jansen
24 Lübeck
Plönniesstr. 8

Konrektorin
Ingeborg Podjaski
24 Lübeck 1
Karavellenstr. 1

Pfarrer
Dr. Christof Bäumler
8166 Josefthal b. Neuhaus/
Schliersee, Aurachstr. 5

Rektor
Dr. Siegfried Wolf
85 Nürnberg
Veilhofstr. 24

Frieda Freifrau
von Ledebur
23 Kiel
Düvelsbeker Weg 1

Oberin
Else Wolf
655 Bad Kreuznach
Ringstr. 58

Präsidium und Ausschüsse der Generalsynode

Auf der Tagung der Generalsynode in Augsburg wurde Oberkirchenrat Hermann Greifenstein zum 2. Stellvertreter des Präsidenten der Generalsynode gewählt. Außerdem wurden in das Präsidium als Beisitzer gewählt Frau Gertrud Osterloh-Kiel und Direktor Rudolf Herrfahrdt-Hannover. Das Präsidium setzt sich danach wie folgt zusammen:

Präsident:

Dipl.-Landwirt Otto Buhbe, Schöppenstedt

1. Stellvertreter des Präsidenten:

Rechtsanwalt Dr. Heinz Harmsen, Ahrensburg

2. Stellvertreter des Präsidenten:

Oberkirchenrat Hermann Greifenstein, München

Beisitzer:

Frau Gertrud Osterloh, Kiel, und

Direktor Rudolf Herrfahrdt, Hannover.

Die Ausschüsse der Generalsynode setzen sich nach den auf der Augsburger Tagung gefaßten Beschlüssen wie folgt zusammen:

Finanzausschuß:

Landgerichtsvizepräsident Wilhelm Girstenbreu, Seebuck, Vorsitzender

Direktor Dr. Erich Carus, Lübeck

Propst Alfred Cieslar, Groß Flöthe

Rechtsanwalt Dr. Hans Ehlers, Hamburg

Präsident Dr. Erich Grauheding, Kiel

Dekan Kirchenrat Dr. Helmut Lindenmeyer, Augsburg

Architekt Dipl.-Ing. Kurt Schulze-Herringen, Osterholz-Scharmbeck

Ministerialrat Wilhelm Vocke, Augsburg

Rechtsausschuß:

Rechtsanwalt Dr. Heinz Harmsen, Hamburg, Vorsitzender

Rechtsanwalt Dr. Hans Ehlers, Hamburg

Pastor Max Ehmsen, Kiel

Oberlandesgerichtsvizepräsident i. R.

Dr. Gustav Fricke, Wolfenbüttel

Landgerichtsvizepräsident Wilhelm Girstenbreu, Seebuck

Präsident Dr. Erich Grauheding, Kiel

Vizepräsident Hans-Philipp Meyer, Hannover

Staatsrat a. D. Hans Mestern, Hamburg

Vizepräsident i. R. Dr. Erich Ruppel, Hannover

Oberkirchenrat Herbert Scholtyssek, Hamburg

Oberkreisdirektor Friedrich Schuver, Aurich

Ministerialrat Wilhelm Vocke, Augsburg

Ausschuß für Gemeindeaufbau und Kirchenreform:

Oberkirchenrat Hermann Greifenstein, München, Vorsitzender

Landessuperintendent Dieter Andersen, Lüneburg

Frau Elisabeth Baden, Celle

Direktor Rudolf Herrfahrdt, Hannover

Pastor Martin Heseckel, Lübeck

Landwirt Joachim Johns, Salzgitter-Flachstökheim

Oberstudienrat Ulrich Ketz, Stadthagen

Propst Dr. Sigo Lehming, Pinneberg

Dekan Kirchenrat Dr. Helmut Lindenmeyer, Augsburg

Rektor Pfarrer Karl-Heinz Neukamm, Rummelsberg

Frau Gertrud Osterloh, Kiel

Dr. med. Hans-Uwe Paulsen, Middelburg

Amtmann Uwe Ronneburger, Tetenbüll

Architekt Dipl.-Ing. Kurt Schulze-Herringen, Osterholz-Scharmbeck

Pastor Hans-Jürgen Wenn, Hamburg

Ausschuß zur Vorbereitung der Synodaltagungen:

Frau Elisabeth Baden, Celle

Propst Alfred Cieslar, Groß Flöthe

Landgerichtsvizepräsident Wilhelm Girstenbreu, Seebuck

Oberkirchenrat Hermann Greifenstein, München

Rechtsanwalt Dr. Heinz Harmsen, Ahrensburg

Propst Bertold Kraft, Kiel

Rektor Pfarrer Karl-Heinz Neukamm, Rummelsberg

Dr. med. Hans-Uwe Paulsen, Middelburg

Professor Dr. Helene Ramsauer, Oldenburg

Staatsrat Dietrich Ranft, Hamburg

Pastor Hans-Jürgen Wenn, Hamburg

Pastor Waldemar Wilken, Hamburg

Kirchenleitung

Die Generalsynode wählte auf ihrer Tagung in Augsburg zum geistlichen Mitglied der Kirchenleitung Oberkirchenrat Hermann Greifenstein, München, und zum weltlichen Mitglied der Kirchenleitung Staatsrat Dietrich Ranft, Hamburg. Die Kirchenleitung hat nunmehr folgende Zusammensetzung:

Leitender Bischof D. Hans-Otto Wölber, Hamburg, Landesbischof D. Hermann Dietzfelbinger, München,

Präsident der Generalsynode Otto Buhbe, Schöppenstedt,

Oberkirchenrat Herbert Scholtyssek, Hamburg,

Oberkirchenrat Hermann Greifenstein, München,

Vizepräsident i. R. Dr. Erich Ruppel, Hannover,

Staatsrat Dietrich Ranft, Hamburg,

Berater der Kirchenleitung sind weiterhin

Bischof Professor D. Heinrich Meyer, Lübeck,

Propst Dr. Sigo Lehming, Pinneberg.

V. Aus den Gliedkirchen *

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Verordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen

Vom 6. Dezember 1968

(Nachdruck aus KABl. S. 125)

Auf Grund des Art. 4 des Kirchengesetzes zur Änderung der Art. 10 und 65 der Kirchenverfassung vom

13. März 1968 (KABl. S. 46) erläßt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende

*) Die amtlichen Überschriften der gliedkirchlichen Gesetze sind in Einzelfällen geringfügig verändert oder ergänzt, um jeweils in der Überschrift erkennbar werden zu lassen, welche Gliedkirche das betreffende Gesetz erlassen hat.

Verordnung über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsordnung)

I. Abschnitt

Stellenbesetzungsbesprechung, Erhebungen

§ 1

(1) Erhebungen über die kirchlichen Verhältnisse einer Gemeinde und über besondere örtliche und allgemeinkirchliche Verhältnisse, die bei der Besetzung zu berücksichtigen sind (§ 9), müssen nach Art. 10 Abs. 1 der Kirchenverfassung in jedem Fall nach dem Freiwerden einer Pfarrstelle und noch vor der Ausschreibung durchgeführt werden.

(2) Die Besprechungen mit den Kirchenvorstehern und den geistlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind getrennt zu führen.

(3) Der Kreisdekan soll daneben nach Möglichkeit mit Mitarbeitern in der Gemeinde ein Gespräch über die gemeindlichen Verhältnisse führen.

II. Abschnitt

Ausschreibung

§ 2

(1) Die Ausschreibung zu besetzender Pfarrstellen (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenverfassung) erfolgt gemäß Art. 69 a Abs. 1 des Pfarrergesetzes im „Amtsblatt für die Evang.-Luth. Kirche in Bayern“. In der Ausschreibung ist das Ergebnis der Erhebungen (§ 1) zu verwerthen und anzugeben, ob bei dieser Besetzung die Kirchengemeinde das Auswahlrecht hat oder ob ein Präsentationsrecht besteht (Art. 10 Abs. 3 und Art. 65 Abs. 2 Satz 3 der Kirchenverfassung).

(2) Für Bewerbungen muß in der Ausschreibung eine angemessene Frist gesetzt werden. Das Recht, sich um eine bestimmte Stelle zu bewerben, kann auf Pfarrer oder auf Pfarramtskandidaten beschränkt werden (Art. 69 a des Pfarrergesetzes).

(3) Der Landeskirchenrat kann gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 2 der Kirchenverfassung und Art. 69 a Abs. 2 Satz 1 des Pfarrergesetzes von der Ausschreibung absehen, wenn dem Inhaber der Pfarrstelle die Funktion des Dekans übertragen werden soll, wenn besondere Verhältnisse der Stelle es fordern oder wenn auf Grund Gesetzes ein Pfarrer ohne Bewerbung auf eine andere Pfarrstelle versetzt oder ihm ohne Bewerbung eine Pfarrstelle verliehen werden soll (vgl. auch §§ 71, 73, 77, Art. 109 a, 111 a des Pfarrergesetzes, § 85 des Amtszuchtgesetzes).

§ 3

(1) Meldet sich auf die Ausschreibung hin kein geeigneter Bewerber, so muß die Stelle noch einmal ausgeschrieben werden. Hat auch die zweite Ausschreibung keinen Erfolg, besetzt der Landeskirchenrat die Stelle (vgl. § 9 Nr. 2 am Ende); der Kirchenvorstand ist vor der Besetzung zu hören, wenn er ein Auswahlrecht gehabt hätte (Art. 10 b Abs. 1 der Kirchenverfassung).

(2) Gleiches gilt, wenn die Gemeinde zur Auswahl berechtigt ist und sich nur ein geeigneter Bewerber gemeldet hat (Art. 10 b Abs. 2 der Kirchenverfassung).

III. Abschnitt

Bewerbung

§ 4

(1) Bewerbungen um eine ausgeschriebene Pfarrstelle können von Pfarrern und Pfarramtskandidaten der

Evang.-Luth. Kirche in Bayern gemäß Art. 69 b Abs. 1 des Pfarrergesetzes und von Pfarrverwaltern gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 des Kirchengesetzes über das Dienstverhältnis von Pfarrverwaltern, von Brasilienpfarrern (Kirchengesetz über die Übernahme von Brasilienpfarrern) und von seminaristisch ausgebildeten Missionaren (Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der seminaristisch ausgebildeten Missionare) eingereicht werden.

(2) Die Bewerbung anderer Ordinierten kann gemäß Art. 69 b Abs. 2 des Pfarrergesetzes vom Landeskirchenrat zugelassen werden.

§ 5

(1) In dem Bewerbungsschreiben müssen Aufnahmejahr, Ordinationsjahr, Alter und Familienstand angegeben werden. Die wesentlichen Gründe für die Bewerbung können aufgeführt werden. Bewerber, die nicht mindestens 5 Jahre auf ihrer bisherigen Pfarrstelle sind oder die das 60. Lebensjahr überschritten haben, müssen die besonderen Gründe für ihre Bewerbung darlegen; Art. 69 b Abs. 3 des Pfarrergesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Bewerbungen sind an den Landeskirchenrat zu richten, ausgenommen Bewerbungen um Pfarrstellen, für die ein Privatpatronat besteht. Solche Gesuche sind mit der Anschrift des Patrons zu versehen und über den Landeskirchenrat zu leiten (§ 6 Abs. 1).

(3) Bewerbungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Für jede Stelle ist eine eigene Bewerbung vorzulegen.

§ 6

(1) Die Bewerbungen der Pfarrer, Pfarramtskandidaten und Pfarrverwalter sind auf dem Dienstweg dem Landeskirchenrat vorzulegen; die übrigen Bewerbungen sind unmittelbar beim Landeskirchenrat einzureichen. Die Meldefrist ist gewahrt, wenn die Bewerbung zu dem im Amtsblatt angegebenen Termin zur Post gegeben wird (Datum des Poststempels).

(2) Die vorlegenden Stellen (Dekan, Kreisdekan, Leiter einer landeskirchlichen Einrichtung) fügen eine gutachtliche Äußerung bei.

(3) Die Bewerbungsgesuche sind beschleunigt zu behandeln und weiterzuleiten.

IV. Abschnitt

Mitwirkung von Kirchengemeinden und Privatpatronen

§ 7

Ist der Pfarrer von der Gemeinde auszuwählen, so schlägt der Landeskirchenrat ihr möglichst drei, mindestens zwei geeignete Bewerber (vgl. § 3) in alphabetischer Reihenfolge vor mit der Aufforderung, binnen einer angemessenen Frist einen von ihnen dem Landeskirchenrat zu benennen (Art. 10 a Abs. 1 der Kirchenverfassung). Dem Vorschlag ist für jeden Bewerber auf einem besonderen Blatt ein Dienstzeugnis beizufügen, das dem Bewerber in Abdruck zuzuleiten ist (Art. 65 a des Pfarrergesetzes).

§ 8

(1) Besteht für die ausgeschriebene Stelle ein Privatpatronat, so leitet der Landeskirchenrat alle Bewerbungen gesammelt an den Patron weiter. Dabei wird jeder Bewerbung auf einem besonderen Blatt ein

Dienstzeugnis beigelegt, das auch dem Bewerber in Abdruck zuzuleiten ist. Außerdem ist der Patron von dem Ergebnis der Erhebungen (§ 1) zu unterrichten.

(2) Der Patron ist zu bitten, die Auswahl baldmöglichst zu treffen, und darauf hinzuweisen, daß das Präsentationsrecht für diesen Besetzungsfall verfällt, wenn es binnen 6 Monaten seit dem Tag, an dem die Pfarrstelle frei geworden ist, nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeübt wird (Art. 65 Abs. 2 Satz 3 der Kirchenverfassung).

§ 9

Für die Auswahl unter den Bewerbern gelten folgende Grundsätze:

1. Die Bedürfnisse der Gemeinde und ihre Wünsche sind sorgfältig zu würdigen. Sie ergeben sich aus den Erhebungen, die gemäß Art. 10 Abs. 1 der Kirchenverfassung durchgeführt worden sind.

2. In gleicher Weise ist auf besondere allgemeinkirchliche Bedürfnisse zu achten, vor allem auf den kirchlichen Zustand der Gemeinde und auf die Notwendigkeit, eine Pfarrstelle auch ohne Ausschreibung oder ohne Bewerbung zu besetzen (§ 2 Abs. 3 dieser Verordnung, § 19 des Kandidatengesetzes und § 6 des Pfarrverwaltergesetzes).

3. Ebenso sind bei den Bewerbern die dienstliche Beurteilung und, soweit möglich, das Dienstalter sowie besondere persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

Als solche Verhältnisse der Bewerber gelten vor allem:

- a) besondere Bewährung im Amt,
- b) langjähriges, ersprießliches Wirken im Dienst unter erschwerenden Umständen,
- c) besondere gesundheitliche oder familiäre Verhältnisse.

§ 10

(1) Der Kirchenvorstand kann auf sein Auswahlrecht im Einzelfall verzichten, sobald die Pfarrstelle freigegeben ist. Nach Bekanntgabe der Dienstzeugnisse ist ein Verzicht nicht mehr zulässig.

(2) Hat der Kirchenvorstand auf sein Auswahlrecht verzichtet, legt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes unverzüglich eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses über den Verzicht auf dem Dienstweg dem Landeskirchenrat vor. Dann besetzt der Landeskirchenrat die Stelle (Art. 10 a Abs. 4 Satz 2 der Kirchenverfassung).

§ 11

(1) Die Kirchenvorstände können sich in geeigneter Weise über die Person der Bewerber unterrichten (z. B. durch Gespräche mit den Bewerbern in einer Kirchenvorstandssitzung, Besuch eines von einem Bewerber in seinem bisherigen Wirkungskreis gehaltenen Gottesdienstes). Dabei ist stets darauf zu achten, daß die Würde der Person und des Amtes nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Kirchenvorstände können die ihnen benannten Bewerber weder zu Probepredigten auffordern noch sonst den Bewerbern Gelegenheit geben, sich vor der Entscheidung durch eine Predigt vorzustellen.

(3) Die Bewerber dürfen weder durch persönliche Besuche bei einzelnen Mitgliedern des Kirchenvorstandes noch durch Schreiben an diese noch durch andere Maßnahmen versuchen, die Entscheidung des Kirchenvorstandes zu beeinflussen.

§ 12

(1) Die Kirchengemeinde übt ihr Auswahlrecht gemäß Art. 10 a Abs. 2 und 3 der Kirchenverfassung aus. Der Kirchenvorstand wählt unter dem Vorsitz des Dekans einen Bewerber in geheimer Abstimmung aus. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes erhält (absolute Mehrheit). Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit).

(2) § 42 der Kirchengemeindeordnung ist zu beachten.

§ 13

(1) Patrone können nur im Dienstverhältnis zur Landeskirche stehende Pfarrer und Pfarrverwalter sowie anstellungsfähige Pfarramtskandidaten präsentieren. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates, die nur im Rahmen des § 5 des Pfarrergesetzes erteilt werden kann.

(2) Die Präsentation kann grundsätzlich nur in der gesetzten Frist (§ 8 Abs. 2) erfolgen. Die Frist kann jedoch aus wichtigen Gründen verlängert werden; ein wichtiger Grund ist z. B., wenn sich die Ausschreibung der Stelle oder die Weiterleitung der Bewerbungen erheblich verzögert hat. Wird die Frist nicht eingehalten, besetzt der Landeskirchenrat ohne weitere Einschaltung des Patrons die Stelle.

V. Abschnitt

Übertragung der Stelle, Vorstellung des Pfarrers, Erhebung

§ 14

(1) Die Pfarrstelle wird in allen Fällen vom Landeskirchenrat übertragen (Art. 16 a Abs. 1 des Pfarrergesetzes).

(2) Der Landeskirchenrat verleiht die Stelle dem Bewerber, den der Kirchenvorstand gemäß § 12 ausgewählt hat, falls dadurch nicht gegen ein Kirchengesetz verstoßen würde oder andere gewichtige Gründe vorliegen, die dem Landeskirchenrat nicht bekannt waren, als er den Gewählten gemäß § 7 zur Wahl vorgeschlagen hat.

(3) Der Landeskirchenrat verleiht die Stelle dem vom Patron nach § 13 Vorgeschlagenen, es sei denn, daß dieser Bewerber für die zu besetzende Stelle nicht geeignet ist.

(4) Hat der Landeskirchenrat dem Vorgeschlagenen die Stelle gemäß Abs. 2 oder 3 nicht übertragen, ist erneut nach den §§ 7 bis 13 zu verfahren. Liegen die Voraussetzungen des § 3 durch den Wegfall des abgelehnten Bewerbers vor, muß auch die Ausschreibung wiederholt werden.

§ 15

Vor der Installation soll sich der Pfarrer dem Kirchenvorstand vorstellen.

§ 16

(1) Die Enthebung von einer bereits verliehenen Stelle ist in der Regel ausgeschlossen. Ein Antrag auf Enthebung kann nur auf besondere Umstände, die dem Bewerber erst nach der Meldung bekannt geworden sind, gestützt werden.

(2) Wird einem Antrag um Enthebung von der verliehenen Stelle stattgegeben, so kann von einer neuerlichen Ausschreibung der Stelle abgesehen werden, wenn wenigstens noch zwei geeignete Bewerber vorhanden sind; hat der Landeskirchenrat die Pfarrstelle allein zu besetzen, genügt ein Bewerber.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17

Pfarrstellen, die vor dem 31. Dezember 1968 ausgeschrieben worden sind, werden nach bisherigem Recht besetzt.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen vom 25. März 1952 (KABl. S. 50, geändert durch § 8 der Verordnung vom 26. Juni 1964, KABl. S. 111) und die Bekanntmachung über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen vom 24. April 1934 (KABl. S. 74) aufgehoben.

München, den 6. Dezember 1968

I. V.: Riedel

b) Gemeindedienst

Bekanntmachung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern betr. Beteiligung Nichtordinierter an der Austeilung des Heiligen Abendmahls

Vom 6. November 1968
(Nachdruck aus KABl. S. 197)

In der Beteiligung von Helfern bei der Austeilung des Heiligen Abendmahls kann die Vielfalt der Dienste in der Gemeinde in Erscheinung treten. Sie steht im Zusammenhang mit der Erneuerung von Gottesdienst und Gemeindeaufbau. In letzter Zeit wurden wiederholt Anfragen zu diesem Thema an den Landeskirchenrat gerichtet.

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat am 15. Januar 1960 Richtlinien erlassen, nach denen bisher bei uns verfahren wurde (s. Amtsblatt der VELKD Band I Stück 15 vom 25. Januar 1960 S. 176).

Wir geben sie hier im Wortlaut wieder:

„Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat gemäß Artikel 9 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 8. Juli 1948 die nachstehenden „Richtlinien über die Beteiligung Nichtordinierter an der Austeilung des Heiligen Abendmahls“ zur Anwendung in den Gliedkirchen beschlossen:

1. Es ist aus mancherlei Gründen zweckmäßig, daß bei einer größeren Zahl von Abendmahlsgästen die Sakramentsspendung, wo die Möglichkeit hierzu besteht, durch mehrere Amtsträger vorgenommen wird.
2. Daher ist darauf zu halten, daß überall dort, wo mehrere Pfarrer in einer Gemeinde tätig sind, beim Heiligen Abendmahl in der Regel zwei Pfarrer amtieren, wie das früher geübtem Brauch entsprechend auch Agende I vorsieht (Anweisungen zum Gebrauch der Agende I, Ziffer 42: „Das Altarsakrament soll im Hauptgottesdienst, wenn möglich, durch zwei Geistliche ausgeteilt werden; der amtierende Liturg spendet das Brot“).
- Es ist sinnvoll, wenn der assistierende Geistliche neben der Spendung des Kelchs auch andere Stücke des Gottesdienstes, z. B. Schriftlesungen, Abkündigungen, Lektorendienst beim Kirchengebet, übernimmt.
3. Wo nur ein Pfarrer in der Gemeinde tätig ist, aber häufiger eine größere Zahl von Kommunikanten am Heiligen Abendmahl im Hauptgottesdienst teilnimmt, können nichtordinierte Helfer zur Spendung hinzugezogen werden.

4. Die Beteiligung Nichtordinierter an der Austeilung des Heiligen Abendmahls erstreckt sich nur auf die Spendung.

Die Verwaltung des Sakraments, die in der Leitung der gesamten Handlung und in der Zulassung der Abendmahlsgäste besteht, ist Sache des ordinierten Pfarrers.

5. Damit die Beteiligung Nichtordinierter bei der Spendung des Heiligen Abendmahls geordnet bleibt und nicht als Legitimation ungeordneter Abendmahlsfeiern mißverstanden wird, bedarf es fester Regeln:

a) Die Mitwirkung einer eingesetzten Vikarin bei der Spendung wird durch landeskirchliche Ordnung geregelt.

b) Nichtordinierte Pfarrvikare (Pfarrverweser, Pfarrverwalter) und Kandidaten der Theologie, die die *venia concionandi* haben, können an der Spendung beteiligt werden, ohne daß es im Einzelfalle einer besonderen Erlaubnis bedarf.

c) Im übrigen muß die Beteiligung Nichtordinierter bei der Spendung des Heiligen Abendmahls für den Bereich der betreffenden Kirchengemeinde kirchenaufsichtlich genehmigt werden; die Genehmigung soll in der Regel nur dort erteilt werden, wo das Pfarramt der betreffenden Kirchengemeinde nur von einem Pfarrer verwaltet wird und einleuchtende Gründe für die Heranziehung eines Helfers bei der Sakramentsspendung bestehen.

d) Liegt die Genehmigung vor, so hat das Pfarramt das von ihm für die Beteiligung an der Spendung vorgesehene Gemeindeglied (Lektor, Diakon, Kirchenvorsteher, Katechet und dgl.) dem Superintendenten (Dekan, Propst) zur Beauftragung als Altarhelfer vorzuschlagen. Da es sich um die Teilnahme am öffentlichen Amt der Kirche handelt, wird die Beauftragung im öffentlichen Gottesdienst bekanntgegeben. Die Beauftragung ist widerruflich. Eine vorhergehende Zurstückung ist erforderlich.

e) Dem Altarhelfer können in den Gottesdiensten, in denen er tätig wird, Schriftlesungen, Abkündigungen, Lektorendienst beim Kirchengebet übertragen werden.“

Ergänzend zu diesen Richtlinien gilt für den Bereich unserer Landeskirche:

Die Bestellung von Altarhelfern kann weder eine bloße Gäste noch eine Demonstration sein. Sie soll da

geschehen, wo sie eine spürbare Entlastung des Liturgen und eine wirkliche Hilfe zu einem geordneten Verlauf der Feier ist. Es wird nicht erforderlich sein, eine große Zahl von Gemeindegliedern, etwa alle Kirchenvorsteher, zu beauftragen.

Für die Beauftragung als Altarhelfer kommen solche Gemeindeglieder in Frage, die das Vertrauen der Gemeinde genießen und in ihrem Dienst bereits bewährt sind. Dabei ist in erster Linie an geeignete Mitglieder des Kirchenvorstands, ferner an Diakone, Lektoren, Diakonissen zu denken.

Altarhelfer sollen in der Regel den Kelch, nicht das Brot austreten, da für den Liturgen, der das Sakrament verwaltet und damit die Zulassung zum Abendmahl zu verantworten hat, bei der Austeilung des Brotes die letzte Möglichkeit einer eventuell nötigen Zurückweisung besteht.

Für eingesegnete Vikarinnen gilt Ziff. 5 b der Richtlinien entsprechend.

Wünscht der Kirchenvorstand die Beauftragung eines Altarhelfers und sieht er die Voraussetzung dafür als gegeben an, so richtet er einen entsprechenden Antrag mit einem bestimmten Personenvorschlag an den Dekan. Bestehen keine Einwände, so erteilt der Dekan die Beauftragung. Diese wird der Gemeinde im Sonntagsgottesdienst bei den Abkündigungen bekanntgegeben. Sie gilt für den Bereich der betreffenden Gemeinde.

Der Altarhelfer soll vor Beginn seines Dienstes sorgfältig in seine Aufgaben eingewiesen werden. Seine Kleidung soll der Würde des Sakramentsgottesdienstes angemessen sein.

München, den 6. November 1968

I. V.: Riedel

Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über den Unterricht zur Vorbereitung auf die Konfirmation

Vom 13. Januar 1969
(Nachdruck aus KABl. S. 21)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Aufnahme in den kirchlichen Unterricht

§ 1

(1) Der Unterricht zur Vorbereitung auf die Konfirmation (kirchlicher Unterricht) beginnt in der Regel nach vollendetem 12. Lebensjahr.

(2) Die Anmeldung zum kirchlichen Unterricht ist beim zuständigen Pfarramt vorzunehmen.

Dauer, Zeitlage und Form des kirchlichen Unterrichts

§ 2

(1) Der kirchliche Unterricht beginnt in der Regel zu Anfang des Schuljahres für die Kinder des siebenten Schulbesuchsjahres und erstreckt sich über zwei Jahre. Der erste Abschnitt des Unterrichtes endet in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten. Der zweite Abschnitt beginnt mit dem Anfang des neuen Schuljahres. Die Konfirmation findet im zweiten Jahr zwischen Ostern und Pfingsten statt.

(2) Für die Planung des Unterrichtes sind in der Regel insgesamt neunzig Unterrichtsstunden zugrunde zu legen.

§ 3

Der kirchliche Unterricht kann in Einzelstunden, in zusammengelegten Einzelstunden (Blockstunden) oder zusammengefaßt in bestimmten Zeitabschnitten (Epochenunterricht) erteilt werden.

§ 4

(1) Der kirchliche Unterricht soll teilweise im Zusammenhang mit Freizeiten, Kursen oder Gemeindepraktika erteilt werden.

(2) Freizeiten, Kurse und Gemeindepraktika können auch von den Pfarrämtern für mehrere Kirchengemeinden sowie für den Kirchenkreis gemeinsam geplant und durchgeführt werden.

§ 5

Anstelle des Unterrichtes nach § 2 kann nach Anhören der Erziehungsberechtigten mit Genehmigung des Landeskirchenamtes Epochenunterricht in verschiedenen Lebensaltersstufen vom vollendeten 10. Lebensjahr an erteilt werden. Die Stundenzahl nach § 2 Abs. 2 ist in diesem Falle zu erhöhen. Die Konfirmation soll nicht vor dem 8. Schulbesuchsjahr stattfinden.

§ 6

Für Erwachsene und Jugendliche über 14 Jahre, die nicht am kirchlichen Unterricht nach den §§ 2 bis 5 teilgenommen haben, werden Abendkurse in Form von Seminaren eingerichtet.

§ 7

(1) Über Dauer, Zeitlage und Form des kirchlichen Unterrichtes entscheidet das Pfarramt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand.

(2) Für andere Formen des kirchlichen Unterrichtes, die nicht in den §§ 2 bis 6 erfaßt und die gemäß Absatz 1 beschlossen worden sind, kann das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten die Genehmigung zur Erprobung erteilen.

§ 8

Die Zeitlage und der Ort des kirchlichen Unterrichtes sollen mit den Schulleitern der betroffenen Schulen abgesprochen werden. Über die Absprache mit den Schulen sind Niederschriften zu den Akten zu nehmen.

Die Unterrichtenden

§ 9

(1) Der kirchliche Unterricht kann von geistlichen Amtsträgern, kirchlichen Mitarbeitern mit einer katechetischen Ausbildung, Religionslehrern und anderen geeigneten Kräften, die eine katechetische Ausbildung nachweisen können, erteilt werden.

(2) Für den Unterricht können Fachkräfte für bestimmte Unterrichtsinhalte zeitweise herangezogen werden.

§ 10

(1) Über die Auswahl und den Einsatz der Unterrichtenden gemäß § 9 sowie über Vertretungsregelungen entscheidet das Pfarramt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand. Der Beschluß des Pfarramtes muß einstimmig gefaßt werden.

(2) Kommt der Beschluß des Pfarramtes oder das Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand nicht zustande, entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Seine Entscheidung kann nicht angefochten werden.

§ 11

(1) Auch außerhalb der Kirchengemeinde hauptberuflich im kirchlichen Dienst Tätige, die die Voraussetzungen des § 9 erfüllen, können im kirchlichen Unterricht eingesetzt werden.

(2) Die Vorschriften des § 10 sind anzuwenden.

(3) Das Einverständnis des Unterrichtenden, seines Dienstherrn oder Arbeitgebers sowie die Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes sind erforderlich.

§ 12

Unterrichtenden, die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen, kann eine Entschädigung gewährt werden, deren Höhe das Landeskirchenamt festsetzt.

Unterrichtsrgruppen

§ 13

(1) Die zum kirchlichen Unterricht Angemeldeten sollen vom Pfarramt nach Jahrgängen zu Unterrichtsgruppen zusammengefaßt werden. Dabei kann auf den Bildungsstand Rücksicht genommen werden. Die Zahl der zu einer Unterrichtsgruppe zusammengefaßten Teilnehmer soll 30 nicht überschreiten.

(2) Für Gruppen unter 15 Teilnehmern kann, sofern mehr als zwei Gruppen eines Jahrgangs in einer Kirchengemeinde oder einem Gemeindebezirk gebildet werden, die Stundenzahl nach § 2 Abs. 2 verringert werden.

(3) Die Pfarrämter können Unterrichtsgruppen über die Kirchengemeindengrenze hinaus oder auf Kirchenkreisebene im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen bilden. Die Erziehungsberechtigten sind zu hören.

Richtlinien und Stoffauswahl

§ 14

(1) Dem kirchlichen Unterricht sind die Richtlinien, die vom Landeskirchenamt erlassen werden, zugrunde zu legen.

(2) Über die Stoffauswahl, Methode und Unterrichtsmittel entscheiden die Unterrichtenden im Rahmen der Richtlinien. Zwischen mehreren Unterrichtenden einer Unterrichtsgruppe ist eine Absprache erforderlich.

(3) Von jedem Unterrichtenden ist ein Arbeitsplan für den von ihm zu erteilenden Unterricht zu erarbeiten. Für jede Unterrichtsgruppe sind ein Stundenbuch, in das der behandelte Stoff einzutragen ist, sowie eine Versäumnisliste zu führen.

§ 15

Im zweiten Abschnitt des Unterrichtes können die Teilnehmer im Zusammenhang mit der unterrichtlichen Behandlung der Sakramente zum heiligen Abendmahl eingeladen werden. Die Erziehungsberechtigten sind vorher zu hören.

Ordnung des kirchlichen Unterrichtes

§ 16

(1) Jede Kirchengemeinde soll eine Ordnung des kirchlichen Unterrichtes haben.

(2) Die Ordnung wird vom Pfarramt und vom Kirchenvorstand und, sofern ein Gemeindebeirat gebildet ist, nach Beratung mit diesem beschlossen. Die Ordnung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

Zulassung zur Konfirmation

§ 17

(1) Auf Grund der Teilnahme am kirchlichen Unterricht entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation. Sind andere Unterrichtende im zweiten Abschnitt des Unterrichtes längere Zeit tätig gewesen, sind sie in Zweifelsfällen zu hören.

(2) Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- a) der kirchliche Unterricht häufig versäumt worden ist,
- b) die in der Kirchengemeinde bestehende Ordnung für die Teilnehmer am kirchlichen Unterricht beharrlich verletzt worden ist,
- c) besondere Gründe im Verhalten des Teilnehmers am kirchlichen Unterricht seine Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

(3) Dem Versagen der Zulassung zur Konfirmation hat ein eingehendes Gespräch mit dem Teilnehmer am Unterricht und den Erziehungsberechtigten vorauszu-gehen.

(4) Gegen die Versagung ist Beschwerde bei dem Superintendenten zulässig.

(5) Gegen die Entscheidung des Superintendenten ist Beschwerde beim Landessuperintendenten zulässig. Die Entscheidung des Landessuperintendenten kann nicht angefochten werden.

(6) Bei der Versagung und bei der Entscheidung des Superintendenten muß auf die Möglichkeit der Beschwerde hingewiesen werden.

Aufsicht

§ 18

(1) Der Superintendent soll sich durch Besuche des kirchlichen Unterrichtes einen Einblick in die Unterrichtspraxis der Kirchengemeinden des Kirchenkreises verschaffen. Er kann sich dabei vertreten lassen. Er soll um die Förderung und katechetische Fortbildung der Unterrichtenden im Kirchenkreis durch Arbeitsgemeinschaften und dergleichen bemüht sein.

(2) Der Unterricht des Superintendenten soll vom Landessuperintendenten besucht werden.

§ 19

Der Superintendent soll darauf achten, daß für den Kirchenkreis möglichst einheitliche Regelungen für den kirchlichen Unterricht getroffen werden, jedenfalls aber aus einer unterschiedlichen Praxis in den Kirchengemeinden keine Unzuträglichkeiten entstehen. Er soll sich vom Konvent des Kirchenkreises beraten lassen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 20

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

§ 21

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen außer Kraft:

Verordnung über die kirchliche Unterweisung zur Vorbereitung auf die Konfirmation vom 12. Oktober 1936 (Kirchl. Amtsbl. 1936 S. 150),

Konfirmandenordnung vom 23. April 1937 (Kirchl. Amtsbl. 1937 S. 53),

Kirchengesetz über die Ephoralprüfung der Konfirmanden vom 2. Mai 1941 (Kirchl. Amtsbl. 1941 S. 49),

Kirchengesetz über die Erprobung neuer Ordnungen zur Vorbereitung auf die Konfirmation vom 2. April 1965 (Kirchl. Amtsbl. 1965 S. 179),

Verordnung über den Konfirmandenunterricht und den Konfirmationstermin vom 3. Februar 1967 in der Fassung vom 10. Mai 1967 (Kirchl. Amtsbl. 1967 S. 167).

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landes-synode vollzogen.

Hannover, den 13. Januar 1969

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

In Vertretung:

Degener

c) Personalrecht

Urlaubsverordnung der Geistlichen in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Vom 6. Dezember 1968
(Nachdruck aus KABl. S. 217)

Zur Durchführung der §§ 64 und 36 Abs 2 des Pfarrergesetzes erläßt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses auf Grund des Art. 3 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Kirche in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern folgende

**Verordnung
über Urlaub, Dienstbefreiung, Befreiung vom Dienst am Ort, Dienstbehinderung bei Erkrankung und dienstfreie Tage von Pfarrern, Kandidaten, (Pfarr-)Vikarinen und Pfarrverwaltern (Urlaubsverordnung)**

I. Abschnitt

Erholungsurlaub

§ 1

Pfarrer erhalten auf Antrag in jedem Kalenderjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

§ 2

(1) Erholungsurlaub kann nur erteilt werden, wenn die rechtzeitige und sachgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist. Voraussetzung ist somit, daß die dienstlichen Verhältnisse den Antritt eines Erholungsurlaubs gestatten und die Stellvertretung sachgemäß geregelt ist.

(2) Die Stellvertretung des Dekans obliegt dem Senior (Art. 14 Abs. II der Kirchenverfassung und § 3 der Verordnung vom 2. März 1923 über die Dekanatsverweisung, KABl. S. 21, in der Fassung der Verordnung vom 31. Mai 1963 KABl. S. 94). Die im gemeindlichen Dienst verwendeten Pfarrer vereinbaren die Urlaubsvertretung untereinander. Kommt eine Vereinbarung über die Vertretung nicht zustande, so trifft der Dekan, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Pfarramtsherrn, die erforderlichen Anordnungen. In den übrigen Fällen regelt der nächste Dienstvorgesetzte die Urlaubsvertretung.

(3) Vor Antritt des Urlaubs sind die Amtsgeschäfte an den Stellvertreter zu übergeben.

§ 3

Der Urlaub beträgt:

a) für Pfarrer

bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 31 Kalendertage und vom vollendeten 40. Lebensjahr an 37 Kalendertage,

b) für Dekane der Zulagengruppen II und III, für Hochschulprofessoren der Augustana-Hochschule, für die Leiter landeskirchlicher Einrichtungen und Dienststellen und für Oberkirchenräte 42 Kalendertage.

§ 4

(1) Wird das Dienstverhältnis während des Urlaubsjahres begründet, so wird für jeden Monat der Dienstleistung $\frac{1}{12}$ des jährlichen Erholungsurlaubs gewährt.

(2) Ist im laufenden Urlaubsjahr bereits in einem anderen kirchlichen oder einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Urlaub erteilt worden, so wird dieser Urlaub auf den nach dieser Verordnung zu gewährenden Urlaub angerechnet.

§ 5

Der Urlaub soll möglichst im Zusammenhang genommen werden. Bei besonderen dienstlichen oder persönlichen Verhältnissen kann der Urlaub in Teilabschnitten eingebracht werden; im allgemeinen ist die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden.

§ 6

(1) Der Erholungsurlaub ist rechtzeitig schriftlich unter Nachweis der Stellvertretung und Angabe der Urlaubsanschrift zu beantragen.

(2) Die Urlaubsbewilligung kann widerrufen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern.

§ 7

(1) Zuständig für die Erteilung des Urlaubs ist

- a) für die Mitglieder des Landeskirchenrates, die im Landeskirchenrat verwendeten Pfarrer und die Leiter der dem Landeskirchenrat unmittelbar nachgeordneten Stellen der Landeskirchenrat,
- b) für die übrigen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben betrauten Pfarrer der Leiter der betreffenden Stelle,
- c) für die Dekane der Kreisdekan,
- d) für die übrigen Pfarrer der Dekan.

(2) Wird der Urlaub vom Dekan erteilt, ist der Kreisdekan hiervon unter Angabe der Stellvertretung zu verständigen. Die Einzelmitteilung an den Kreisdekan entfällt, wenn vor der Haupturlaubszeit ein gesamter Urlaubsplan für den Dekanatsbezirk vorgelegt wird. Von der Beurlaubung eines Dekans und seiner Stellvertretung ist der Landeskirchenrat zu verständigen.

(3) Für den Widerruf der Urlaubsbewilligung (§ 6 Abs. 2) gilt vorstehender Absatz 1 entsprechend.

§ 8

(1) Konnte der Urlaub aus dienstlichen Gründen während des Urlaubsjahres nicht eingebracht werden, so kann auf Antrag die nach § 7 Abs. 1 zuständige Stelle die Einbringung bis zum 31. Mai des folgenden Jahres gestatten. In besonderen Fällen kann die Frist durch den Landeskirchenrat bis zum 30. September verlängert werden.

(2) Urlaub, der nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres oder bei Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr innerhalb der in Abs. 1 vorgesehenen Frist eingebracht ist, verfällt.

(3) Im Falle des § 4 Abs. 1 verfällt der Urlaub erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres.

§ 9

Erkrankung während des Urlaubs berechtigt nicht, den Urlaub abubrechen und nach der Genesung fortzusetzen. Auf Antrag kann jedoch von einer Anrechnung der Zeit der Erkrankung auf den Urlaub abgesehen werden, wenn durch die Erkrankung der Urlaubszweck vereitelt ist und die dienstlichen Verhältnisse einen Nachurlaub zulassen. Dem Antrag ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen; auf Verlangen ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10

Pfarrer, die als Schwerbeschädigte nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, erhalten einen Zusatzurlaub von 7 Kalendertagen im Urlaubsjahr.

§ 11

(1) Wird aus besonderen Gründen (z. B. für wissenschaftliche Zwecke oder Studienreisen) ein Sonderurlaub erbeten, so ist der Antrag auf dem Dienstwege dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorzulegen. Der Landeskirchenrat bestimmt zugleich, ob und inwieweit der Sonderurlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist.

(2) Wenn ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt, können dem Pfarrer die Dienstbezüge belassen werden (§ 64 Abs. 2 des Pfarrergesetzes).

§ 12

Die Hochschulprofessoren der Augustana-Hochschule erhalten über den regelmäßigen Urlaub hinaus in der semesterfreien Zeit durch den Rektor Urlaub zur wissenschaftlichen Vorbereitung und Forschung.

II. Abschnitt

Dienstbefreiung und Befreiung vom Dienst am Ort

§ 13

(1) Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge kann, wenn eine geordnete Stellvertretung sichergestellt ist, gewährt werden

- a) bei einem dringlichen persönlichen oder familiären Anlaß,
- b) zur Teilnahme an Besprechungen und Kursen von Kapitelsbeauftragten (Dekanatsbeauftragte für die diakonische Arbeit, für Äußere Mission, Bezirksjugendpfarrer, Amt für Gemeindedienst, Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen, Pfarrerverein,

Gustav-Adolf-Werk, Martin-Luther-Verein, Evangelischer Bund usw.), zur Teilnahme an Tagungen und Freizeiten von allgemeinkirchlichem Interesse (z. B. Nürnberger Missions- und Bibelfest, Pastoralkonferenz, Tagungen der Evangelischen Akademie oder des Katechetischen Amtes), zur Leitung übergemeindlicher Freizeiten o. ä. und zur Durchführung von Bibelwochen und Evangelisationen in anderen Gemeinden,

- c) zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten im öffentlichen Leben, soweit nicht § 14 Abs. 1 Buchstabe c) zutrifft.

(2) Dienstbefreiung aus persönlichem oder familiärem Anlaß oder zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten im öffentlichen Leben (Abs. 1 Buchst. a und c) kann bis zu drei Tagen im Einzelfall gewährt werden. Sie wird auf den Erholungsurlaub des gleichen Jahres oder, wenn dieser bereits eingebracht ist, des folgenden Jahres angerechnet, soweit sie in einem Urlaubsjahr die Dauer von 7 Tagen übersteigt.

(3) Dienstbefreiung zur Teilnahme an besonderen Veranstaltungen (Abs. 1 Buchst. b) wird nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, wenn die Gesamtdauer in einem Urlaubsjahr nicht mehr als 10 Tage beträgt. Andernfalls entscheidet der Landeskirchenrat, ob und in welchem Umfang die Dienstbefreiung auf den Erholungsurlaub angerechnet wird; dabei ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang der Dienst bei den besonderen Veranstaltungen weniger belastend ist als die üblichen Amtsgeschäfte und ob die allgemeine dienstliche Belastung unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes und bei Würdigung der Belange der Vertreter eine Kürzung des Erholungsurlaubs als angemessen erscheinen läßt.

- (4) Für die Stellvertretung gilt § 2 Abs. 2 und 3.

(5) Dienstbefreiung erteilt, wer gemäß § 7 Urlaub bewilligt. Wird jedoch für mehr als eine Woche Dienstbefreiung beantragt, entscheidet bei Pfarrern, denen allgemeinkirchliche Aufgaben übertragen sind, der Landeskirchenrat oder eine von ihm beauftragte Stelle, im übrigen der Kreisdekan. Im Falle des Abs. 3 Satz 2 entscheidet der Landeskirchenrat.

(6) Die Anträge auf Dienstbefreiung sind rechtzeitig schriftlich zu stellen und zu begründen. Sie werden auf dem Dienstweg vorgelegt, wobei die vorlegenden Stellen sich gutachtlich äußern. In Notfällen ist unverzüglich um nachträgliche Genehmigung nachzusuchen.

§ 14

- (1) Keine Dienstbefreiung ist erforderlich

- a) zur Teilnahme an den vom Landeskirchenrat unmittelbar angeordneten Veranstaltungen zum Zwecke der theologischen und praktischen Fortbildung der Geistlichen (z. B. Kurse des Pastoralkollegs, Verwaltungslehrgänge, Pfarrkonvent, Kandidatenfreizeit oder Fortbildungskonferenz) sowie bei einer durch den Landeskirchenrat ausgesprochenen Abordnung zu einer besonderen Tagung oder zu einer kommissarischen Verwendung;
- b) für die Teilnahme an landeskirchlichen Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Abgeordneten der Landessynode, der Generalsynode der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands oder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland;
- c) zur Teilnahme an regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen in Ausübung kommunaler oder ähnlicher öffentlicher Ehrenämter, bei denen nach dem Gesetz ein Vertreter der Kirche teilnahmeberechtigt ist.

(2) Die Abwesenheit ist dem nächsten Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Gegebenenfalls ist im Einvernehmen mit ihm für eine Stellvertretung zu sorgen. Es muß sichergestellt sein, daß der Dienstbetrieb unter der Abwesenheit nicht leidet und vor allem die zeitgerechte Erledigung der Dienstaufgaben nicht verzögert wird.

§ 15

(1) Befreiung vom Dienst am Ort kann Pfarrern, die im Gemeindedienst stehen, gewährt werden, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes mit Gliedern ihrer Gemeinde Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes durchführen, die länger als einen Tag dauern, und eine geordnete Vertretung sichergestellt ist.

(2) Befreiung vom Dienst am Ort wird nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, wenn die Gesamtdauer in einem Urlaubsjahr nicht mehr als 5 Tage beträgt. Andernfalls entscheidet der Kreisdekan unter Beachtung der in § 13 Abs. 3 aufgestellten Grundsätze, ob und in welchem Umfang die Befreiung vom Dienst am Ort auf den Erholungsurlaub angerechnet wird.

(3) § 13 Abs. 4, 5 und Abs. 6 Sätze 1 und 2 gilt sinngemäß.

§ 16

(1) Befreiung vom Dienst am Ort kann Pfarrern, denen zu ihrem Dienst in der Gemeinde noch übergemeindliche Aufgaben übertragen sind (z. B. Bezirksjugendpfarrern, Bezirksmännerpfarrern), auch für Veranstaltungen gewährt werden, die sie in Ausübung ihres übergemeindlichen Auftrags durchführen, wenn eine geordnete Vertretung sichergestellt ist.

(2) § 13 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

III. Abschnitt

Dienstbehinderung bei Erkrankung

§ 17

(1) Eines Urlaubs bedarf es nicht, wenn Pfarrer durch Krankheit an der Verrichtung ihres Dienstes verhindert sind. Die Erkrankung und die voraussichtliche Dauer derselben sind jedoch unverzüglich auf dem Dienstwege dem Landeskirchenrat anzuzeigen. In gleicher Weise ist bei Beendigung der Krankheit zu verfahren.

(2) Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Ein ärztliches Zeugnis ist stets vorzulegen, wenn die Dauer der Krankheit voraussichtlich eine Woche übersteigen wird. Der Landeskirchenrat kann die Untersuchung durch einen beamteten Arzt anordnen; die Kosten der Untersuchung trägt die Landeskirche.

(3) Wird während der Dauer der Erkrankung der Amtssitz verlassen, so ist die Zustimmung der nach § 13 Abs. 5 Sätze 1 und 2 zuständigen Stelle einzuholen. In Notfällen ist unverzüglich Anzeige zu erstatten und für die weitere Abwesenheit um Genehmigung nachzusuchen.

§ 18

(1) Wird Urlaub für eine notwendige Badekur bewilligt, so ist dafür der Erholungsurlaub (§ 3) des laufenden oder des nächsten Urlaubsjahres, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Jahresurlaubs zu verwenden. Urlaub zur Durchführung einer nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgungsärztlich angeordnete Badekur wird auf den Zusatzurlaub (§ 10), nicht jedoch auf den normalen Erholungsurlaub (§ 3) angerechnet.

(2) Für den Nachweis der Notwendigkeit der Badekur ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

§ 19

(1) Erweist es sich als notwendig, zum Zwecke der vollständigen Erholung von der überstandenen Krankheit nach eingetretener Genesung noch für einige Zeit vom Dienste fernzubleiben, so ist dafür die Genehmigung des Landeskirchenrates einzuholen.

(2) Der Antrag ist auf dem Dienstwege mit gutachtlicher Äußerung des Dekans und Kreisdekans oder des Leiters der dem Landeskirchenrat nachgeordneten Stelle vorzulegen. Der Landeskirchenrat, bestimmt zugleich, ob und inwieweit der Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist. § 17 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20

Für die Regelung der Stellvertretung während einer Dienstverhinderung bei Erkrankung gilt folgendes:

- Für die im gemeindlichen Dienst verwendeten Pfarrer regelt die Stellvertretung der Dekan, wenn die Dienstbehinderung voraussichtlich nicht länger als 4 Wochen dauert; die Regelung ist dem Kreisdekan anzuzeigen. Handelt es sich um eine voraussichtlich längere Dienstbehinderung, so ist durch das Dekanat über den Kreisdekan beim Landeskirchenrat ein entsprechender Vorschlag einzureichen.
- Bei Erkrankung von Dekanen bemißt sich die Stellvertretung nach Art. 14 Abs. II der Kirchenverfassung und der Verordnung vom 2. März 1923 über die Dekanatsverwesung (KABl. S. 21).
- In den übrigen Fällen regelt die Stellvertretung bei einer voraussichtlich bis zu 4 Wochen dauernden Dienstbehinderung der unmittelbare Dienstvorgesetzte, bei voraussichtlich längerer Dienstbehinderung der Landeskirchenrat.
- Der Stellvertreter ist in die Amtsgeschäfte einzuweisen. Ist der Erkrankte dazu nicht in der Lage, so nimmt die Einweisung der nächste Dienstvorgesetzte vor.

IV. Abschnitt

Dienstfreier Tag

§ 21

(1) Pfarrer, die im Gemeindedienst stehen und regelmäßig an Sonntagen Dienst haben, können einen Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen freihalten. Hat ein Pfarrer an einem Sonntag keinen Dienst, ist der Sonntag der freie Tag dieser Woche.

(2) § 2 und § 7 Abs. 1 und 3 gelten sinngemäß.

(3) Tage, an denen Pfarrerkonferenzen oder Pfarrerkonvente stattfinden, können nicht als freie Tage genommen werden. Gleiches gilt für Tage, an denen wichtige Dienstaufgaben persönlich zu erledigen sind oder für die eine ordnungsgemäße Vertretung nicht gewährleistet ist. Freie Tage dürfen nicht zum Ausfall von Unterricht führen.

(4) In jeder Woche kann nur ein freier Tag eingebracht werden; nicht eingebrachte Tage verfallen. Um die Weihnachts- und Osterzeit können unmittelbar nach den Festtagen jeweils bis zu drei dienstfreie Tage zusammenhängend eingebracht werden.

§ 22

Für Pfarrer, die nicht im Gemeindedienst stehen, trifft der unmittelbare Dienstvorgesetzte eine entsprechende Regelung, wenn sich ihr Dienst ähnlich wie bei Gemeindepfarrern über die ganze Woche erstreckt.

V. Abschnitt

Kosten der Stellvertretung

§ 23

(1) Die Übernahme der Vertretung bei Urlaub, Dienstbefreiung, Befreiung vom Dienst am Ort, Erkrankung und an dienstfreien Tagen begründet für den Stellvertreter keinen Anspruch auf Vergütung. Die notwendigen Barauslagen einschließlich der Auslagen für Dienstfahrten werden jedoch ersetzt.

(2) Die Kosten für die Vertretung trägt für Pfarrer im gemeindlichen Dienst die Kirchengemeinde (Kirchenstiftung) gemäß §§ 77 Abs. 2 und 78 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung, für Pfarrer im übergemeindlichen Dienst die Allgemeine Kirchenkasse.

(3) Anträge auf Ersatz der Stellvertretungskosten aus der Allgemeinen Kirchenkasse sind unter Angabe des Umfangs der Stellvertretung und unter Nachweisung der erstattungsfähigen Kosten auf dem Dienstwege vorzulegen.

VI. Abschnitt

Geltung für Kandidaten, (Pfarr-)Vikarinnen und Pfarrverwalter

§ 24

(1) Diese Verordnung gilt für Predigtamts- und Pfarramtskandidaten, (Pfarr-)Vikarinnen sowie für Pfarrverwalter entsprechend.

(2) Predigtamtskandidaten erhalten jährlich 28 Kalendertage Urlaub. Ihnen wird zur Examensvorbereitung Urlaub an weiteren 14 Kalendertagen während der 6 Monate bewilligt, die der Anstellungsprüfung

vorausgehen. Der während des Predigerseminars anfallende Urlaub wird dort durch die Seminarferien eingebracht.

(3) Soweit Predigtamts- und Pfarramtskandidaten sowie (Pfarr-)Vikarinnen einem Pfarramtsvorstand unterstellt sind, ist vor der Bewilligung von Urlaub, Dienstbefreiung oder Befreiung vom Dienst am Ort dessen Zustimmung einzuholen.

VII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 25

Das seit 1. April 1968 laufende Urlaubsjahr endet am 31. Dezember 1968.

§ 26

Der Landeskirchenrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 27

(1) Die Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, so die Bekanntmachung über Urlaub, Dienstbefreiung und Dienstbehinderung bei Erkrankungen von Pfarrern, Kandidaten, (Pfarr-)Vikarinnen und Pfarrverwaltern vom 17. August 1955 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1964 und vom 26. Mai 1966 und die in § 20 dieser Bekanntmachung genannten Bestimmungen.

München, den 6. Dezember 1968

I. V.: Riedel

